

INFORMATION

Wir informieren Sie gerne näher und stehen für Ihre Fragen zur Verfügung:

INDIVIDUALBERATUNG: Wir erarbeiten in einem individuellen Gespräch die für Sie wesentlichen Fragestellungen und helfen bei der Lösung rechtlicher Probleme;

SCHRIFTLICHE AUSKUNFT: Wir bereiten die von Ihnen an uns herangetragenen Fragen schriftlich auf und geben weiterführende praktische Tipps;

SEMINAR: In Kurzseminaren informieren wir Gruppen von interessierten Personen über ausgewählte Themen und spezielle Inhalte;

Ergänzende Information:

Im Praxishandbuch Bauvertrags- und Bauhaftungsrecht, Teil "Architektenvertrag" (Lattenmayer - Bousek), MANZ Verlag finden Sie zusätzliche Hinweise und Ratschläge.

KONTAKT

Für Ihre Fragen zum Baurecht kontaktieren Sie bitte unsere Spezialisten

RA Dr. Andreas Luks
RA Mag. Johannes Bousek

telefonisch oder via e-mail unter:

a.luks@LLEanwaelte.at
j.bousek@LLEanwaelte.at

1010 Wien, Mahlerstraße 11
Tel +43(1) 513 17 84
Fax +43(1) 513 75 94
office@LLEanwaelte.at

www.LLEanwaelte.at

www.LLEanwaelte.at



ARCHITEKTEN-, UND BAUVERTRÄGE

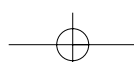
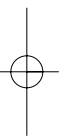
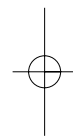
Sie wollen sich Ihren Traum verwirklichen und Neu-, Um- oder Ausbauen?

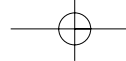
Oder sind Sie Architekt oder Bauunternehmer und verwirklichen Sie die Träume anderer?

Sind Ihre Verträge optimal gestaltet?

Sind Ihre wechselseitigen Rechte und Ansprüche hinreichend geschützt?

Unsere Anwälte beraten Sie gerne.





GRUNDSÄTZLICHES

Ein Neu-, Um- oder Ausbau ...

bedeutet in der Regel – zumindest für Private – die größte Investition, die während eines Lebens gemacht wird. Auch auf Seiten des Architekten oder Bauunternehmens sind mit jedem Auftrag erhebliche Aufwendungen und Risiken verbunden. Die Sicherung der Positionen der Vertragspartner und die Vermeidung allfälliger Probleme beginnen weit vor der Bauausführung bereits beim Vertrag.

Der Vertrag ...

regelt alle wesentlichen Punkte, über die Sie als Bauherr zu Ihrem Haus bzw. als Unternehmer zu ihrem Werklohn kommen. Er definiert Leistung und Gegenleistung und legt die gegenseitigen Ansprüche und Vorgänge fest, sollte es doch zu Problemen kommen. Ein grobes Ungleichgewicht sollte tunlichst vermieden werden!

REGELUNGSBEDARF

Leistung / Gegenleistung ...

Änderungen und / oder Erweiterungen während der Vertragserfüllung sind ein in der Praxis häufiger Konfliktfall. Dazu sollten vorher eindeutige vertragliche Regelungen vereinbart werden.

Gewährleistung, Schadenersatz:

Genauso wichtig ist es, Vereinbarungen für den Fall zu treffen, dass eine Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht wird. Die gesetzlichen Regelungen reichen hier nicht immer aus.

Eine Vertragsstrafe (Pönale) ...

in den Vertrag aufzunehmen, sollte vor allem dann nicht vergessen werden, wenn dem Auftraggeber die Einhaltung der geplanten Bauzeit besonders wichtig ist.

AGB, ÖNORM, ETC.

(Allgemeine) Vertragsbedingungen ...

werden oft von Unternehmen erstellt, die eine Vielzahl gleichartiger Verträge abschließen. Dass diese für das Unternehmen möglichst positive Bestimmungen enthalten, ist verständlich. Daher ist aber auch besondere Vorsicht geboten. Allzu Negatives muss wegverhandelt und das Ergebnis vertraglich festgehalten werden!

Auch ÖNORM –en ...

mit vertraglichem Inhalt müssen vereinbart werden, um Geltung zu erlangen. Für Bauleistungen bedeutend ist vor allem die ÖNORM B 2110. Ist sie vereinbart, müssen gewünschte Abweichungen im Vertrag festgehalten werden. Der Reihung der Vertragsbestandteile kommt ganz besondere Bedeutung zu.

Unsere Anwälte beraten Sie gerne.

